

HVBG-Info 32/1989 vom 14.12.1989, S. 2590 - 2595, DOK 312:511.1/017-LSG

Abgrenzung zwischen Hilfeleistung und Pannenhilfe (§§ 539 Abs. 1 Nr. 9a, 539 Abs. 2 RVO) - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 13.09.1989 - L 2 U 199/88

Abgrenzung zwischen Hilfeleistung (§§ 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO) und Pannenhilfe (539 Abs. 2 RVO);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 13.09.1989 - L 2 U 199/88 -

Am 13.09.1989 - L 2 U 199/88 - hatte das LSG Baden-Württemberg über den Unfallversicherungsschutz eines Schülers zu befinden, der auf dem Rückweg von einer Buchhandlung - wo er Schulbücher abgeholt hatte - beim Versuch, den liegengebliebenen Pkw eines anderen Verkehrsteilnehmers von der Fahrbahn wegzuschieben, verunglückt war.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hat das LSG Baden-Württemberg den Versicherungsschutz aus § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 (arbeitnehmerähnliches Tätigwerden für den Halter des liegengebliebenen Fahrzeugs) bejaht und damit die Zuständigkeit der beigeladenen BG für Fahrzeughaltungen angenommen. Versicherungsschutz aus § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO zu Lasten des beklagten Landes sei demgegenüber zu verneinen, da von dem am Straßenrand abgestellten Pannenfahrzeug keine gemeine Gefahr ausgegangen sei. Insbesondere habe am Ort des Unfallgeschehens eine normale Straßenverkehrssituation geherrscht. Bekanntlich kämen im Straßenverkehr immer wieder Pannen vor, die dann zu Staus führen. Anders als in dem der Entscheidung des BSG vom 30.01.1986 (Rundschreiben Nr. 027/86; vgl. ferner Urteil des BSG vom 26.06.1989, Rundschreiben Nr. 059/89) zugrunde liegenden Fall hätten hier keine derartigen Gefährdungsmomente vorgelegen, daß von einer Gemeingefahr gesprochen werden könne. Unerheblich sei es auch, daß sich der Verletzte auf einem grundsätzlich nach den §§ 539 Abs. 1 Nr. 14, 549 RVO versicherten Weg befunden habe. Der Besorgungsgang sei im Hinblick auf die eingeschobene Pannenhilfe von so unwesentlicher Bedeutung, daß der hierbei an sich bestehende Versicherungsschutz außer Betracht zu bleiben habe.

## siehe auch:

Rundschreiben Nr. 087/89 vom 27.11.1989 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV)